

hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder dass es jedenfalls diese Vorschriften der Kommission nicht mitgeteilt hat, hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung der Kammerpräsidentin N. Colneric sowie der Richter R. Schintgen (Berichterstatter) und V. Skouris — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: R. Grass — am 17. Januar 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Irland hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen verstoßen, dass es nicht innerhalb der festgelegten Frist die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen.
2. Irland trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABL C 355 vom 9.12.2000.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 17. Januar 2002

in der Rechtssache C-423/00: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Belgien⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 96/82/EG — Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist)

(2002/C 84/47)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-423/00, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: G. zur Hausen) gegen Königreich Belgien (Bevollmächtigte: C. Pochet), wegen Feststellung, dass das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. 1997, L 10, S. 13) verstoßen hat, dass es nicht alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, und dass es jedenfalls diese Vorschriften der Kommission nicht mitgeteilt hat, hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung der Kammerpräsidentin N. Colne-

ric sowie der Richter R. Schintgen (Berichterstatter) und V. Skouris — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: R. Grass — am 17. Januar 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Königreich Belgien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen verstoßen, dass es nicht innerhalb der festgelegten Frist alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen.
2. Das Königreich Belgien trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABL C 28 vom 27.1.2001.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 15. Januar 2002

in der Rechtssache C-196/01: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Großherzogtum Luxemburg⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Umwelt — Richtlinie 75/442/EWG — Entscheidung 94/3/EG — Europäischer Abfallkatalog)

(2002/C 84/48)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-196/01, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: H. Støvlbaek und J. Adda) gegen Großherzogtum Luxemburg (Bevollmächtigte: zunächst N. Mackel, dann J. Faltz) wegen Feststellung, dass das Großherzogtum Luxemburg gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle (ABl. L 194, S. 39) in der durch die Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 (ABl. L 78, S. 32) geänderten Fassung und aus der Entscheidung 94/3/EG der Kommission vom 20. Dezember 1993 über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 75/442 (ABl. 1994, L 5, S. 15) verstoßen hat, hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann sowie der Richter L. Sevón (Berichterstatter) und M. Wathelet — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: R. Grass — am 15. Januar 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Großherzogtum Luxemburg hat gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle in der durch die Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 geänderten Fassung und aus der Entscheidung 94/3/EG der Kommission vom 20. Dezember 1993 über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 75/442 verstoßen.
2. Das Großherzogtum Luxemburg trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABL C 200 vom 14.7.2001.

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 27. November 2001

in der Rechtssache C-208/99: Portugiesische Republik gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾

(„EAGFL, Abteilung Ausrichtung — Entscheidung der Kommission über die Streichung von gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 gewährten finanziellen Beteiligungen — Klage auf teilweise Nichtigerklärung hinsichtlich der Bezeichnung eines Mitgliedstaates als Adressaten — Offensichtliche Unzulässigkeit“)

(2002/C 84/49)

(Verfahrenssprache: Portugiesisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-208/99, Portugiesische Republik (Bevollmächtigte: L. Fernandes, Â. Cortesão de Seça Neves und P. Fragão) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: A. M. Alves Vieira und P. Oliver), wegen teilweiser Nichtigerklärung der Entscheidungen der Kommission Nrn. C(1999) 543, C(1999) 544 und C(1999) 545 vom 4. März 1999, mit denen die den Unternehmen Belgravia L^{da}, Floreurop — Produtos Florestais L^{da} und Ordinal — Gestão de Investimentos L^{da} gewährten Zuschüsse des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, gestrichen wurden, hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung der Kammerpräsidentin F. Macken, der Richterinnen N. Colneric sowie der Richter C. Gulmann, J.-P. Puisselet (Berichterstatter) und V. Skouris — Generalanwalt: A. Tizzano; Kanzler: R. Grass — am 27. November 2001 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABL C 226 vom 7.8.1999.

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 11. Oktober 2001

in der Rechtssache C-30/00 (Vorabentscheidungsersuchen des portugiesischen Supremo Tribunal Administrativo): William Hinton & Sons L^{da} gegen Fazenda Pública, Beteiligter: Ministério Público⁽¹⁾

(Artikel 104 § 3 der Verfahrensordnung — Nacherhebung von Eingangsabgaben — Buchmäßige Erfassung der zu erhebenden Eingangsabgaben — Ablauf der Ausschlussfrist für die Nacherhebung — Artikel 254 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals — Verpflichtung der Portugiesischen Republik, bestimmte Warenbestände auf eigene Kosten abzubauen)

(2002/C 84/50)

(Verfahrenssprache: Portugiesisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-30/00 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom portugiesischen Supremo Tribunal Administrativo in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit William Hinton & Sons L^{da} gegen Fazenda Pública, Beteiligter: Ministério Público, vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 1, 2 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1697/79 des Rates vom 24. Juli 1979 betreffend die Nacherhebung von noch nicht vom Abgabenschuldner angeforderten Eingangs- oder Ausfuhrabgaben für Waren, die zu einem Zollverfahren angemeldet worden sind, das die Verpflichtung zur Zahlung derartiger Abgaben beinhaltet (ABL L 197, S. 1), des Artikels 254 der Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge (ABL 1985, L 302, S. 23), des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3771/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die in Portugal befindlichen Bestände an landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABL L 362, S. 21) und der Artikel 4 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 579/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 mit den Einzelheiten für die am 1. März 1986 in Spanien und Portugal